Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit Herrn Präsidenten Wolfram König Krausenstraße 17–18 10117 Berlin

Vorab per Fax: 030 18305-8009

Nachrichtlich: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Bauen Referat RS 16 Robert-Schumann-Platz 3 53175 Bonn

Vorab per Fax: 0228 99 305-3225

Berlin, den 5. August 2018

Reg.-Nr.:

Eilt sehr!

Ausstehende Beförderungsgenehmigungen für Nukleartransporte, hier: Transporte in das Kernkraftwerk

Sehr geehrter Herr Präsident König,

wir vertreten die GmbH , die den wesentlichen Teil des Betriebes der GmbH einschließlich des Betreibers der Ihnen bekannten Brennelementefabrik übernommen hat. Leider müssen wir feststellen, dass unsere Mandantin nunmehr in gravierende Schwierigkeiten gebracht wird – evtl. gar gebracht werden soll –, weil mehrere Genehmigungen für den Transport von unbestrahlten Brennelementen seit mehreren Monaten ohne ersichtlichen Grund verzögert worden sind – unter anderem die ausstehende Beförderungsgenehmigung in das Kernkraftwerk

Für seine 34. Nachladung hat das Kernkraftwerk am
2.10.2017 bei der GmbH die Lieferung von unbestrahlten
Brennelementen aus dem Werk im Wert von etwa Mio.

Telefon Telefax

Bundesami für kerniechnische Emsorgangssicherheit

Emg.:

07. AUG. 2018 (002

Abt./Ref.: Az: EUR) bestellt. Gemäß den vertraglichen Vereinbarungen hat die erste Teillieferung am 14.8.2018 zu erfolgen.

2. Mit Genehmigungsantrag vom 6.4.2018 hat die – auf derartige Lieferungen spezialisierte und dem BfE aus zahlreichen weiteren Genehmigungsverfahren bekannte –

GmbH zugunsten unserer Mandantin die Beförderung nach § 4 AtG beantragt. Nachweislich erfüllt sämtliche – auch neuere – Anforderungen, die diese Vorschrift und die dazu ergangenen Ausführungsrichtlinien an einen sicheren und zuverlässigen Transport stellen.

- 3. Die für die Transporte notwendigen Genehmigungen anderer Behörden liegen vor.
- 4. Ausweislich der Publikationen des BfE konnten derartige Routinetransporte bis vor kurzem binnen vier bis acht Wochen genehmigt werden. Probleme oder sonstige Vorgänge, die ein Abweichen von der bisherigen kooperativen und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Beförderer, Absender und BfE rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich und wurden vonseiten Ihres Hauses auch nicht kommuniziert.
- 5. Mehrere schriftliche und mündliche Nachfragen zum Stand des Genehmigungsverfahrens blieben in der Sache unbeantwortet. Auch ein Schreiben des Kernkraftwerks vom 25.7.2018, in dem auf die gravierenden Folgen einer weiteren "Blockade" hingewiesen wurde, ist ohne Antwort geblieben. Sofern die Verzögerungen im Zusammenhang mit den politischen Diskussionen um Lieferungen an die belgischen Kernkraftwerke Doel und Tihange stehen sollten, möchten wir in Erinnerung rufen, dass nach dem gemeinsamen Verständnis der Bundesregierung und der Betroffenen weder eine Ausfuhr noch eine Beförderung aus politischen Gründen versagt oder verzögert werden darf (vgl. etwa BT-Drs. 18/12710 vom 12.6.2017).

Aufgrund der unserer Mandantin drohenden Schadensersatz- und Regressforderungen wurden wir beauftragt, nunmehr alle rechtlichen Schritte zur Schadensminderung einschließlich einstweiliger Anordnungen, einer Untätigkeits- sowie ggf. einer Amtshaftungsklage vorzubereiten.

Seite 3

Wir möchten Sie deshalb letztmalig bitten, die in Rede stehende Genehmigung bis zum 7.8.2018 (Dienstschluss) zu erteilen, zumindest aber mitzuteilen, dass die Genehmigung bis zum 9.8.2018 (mittags) erteilt wird. Für die kurze Frist bitten wir angesichts der vorbeschriebenen Situation um Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt



Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter

TEL +49 3018 333-

FAX +49 3018 333-



info@bfe.de-mail.de

www.bfe.bund.de

Unser Zeichen:

Salzgitter, 7. August 2018

Genehmigungsverfahren nach § 4 AtG für die Beförderung von unbestrahlten Brennelementen von

hier: Ihr Schreiben vom 05.08.2018

Sehr geehrter

mit oben genannten Schreiben vom 05.08.2018 fordern Sie im Namen der GmbH die sofortige Erteilung der von der GmbH beantragten Genehmigung für die Beförderung von unbestrahlten Brennelementen bis spätestens zum 09.08.2018.

Sie stellen in diesem Zusammenhang u.a. die Behauptung auf, dass vom BfE die Genehmigungserteilung politisch motiviert verzögert würde und angeblich schriftliche und mündliche Nachfragen zum Stand des Genehmigungsverfahrens unbeantwortet geblieben seien. Sie drohen dem BfE des Weiteren mit einer einstweilige Anordnung, einer Untätigkeits- sowie ggf. einer Amtshaftungsklage.

Ihre Behauptungen entbehren jeder Grundlage. Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Antragstellerin alle erforderlichen Nachweise entsprechend der gültigen Sicherheitsanforderungen zum Schutz gegen Störmaßnahmen und terroristische Angriffe erbracht hat. Der mangelhafte Stand der Beibringung der notwenigen prüffähigen Unterlagen ist der Antragstellerin durch intensiven Austausch mit dem BfE bekannt.





Seite 2

Ich hoffe, mein zunehmender Eindruck täuscht, dass eine Genehmigungsbehörde im Hochrisikobereich trotz Kenntnis fehlender bzw. unvollständig vorgelegter Nachweise gleichwohl zu einer atomrechtlichen Transportgenehmigung genötigt werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

Im Alliftran



Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit

Telefon Telefax

Krausenstraße 17 – 18 10117 Berlin

Per mail

Berlin, den 8. August 2018

Reg.-Nr.:

Ausstehende Transportgenehmigung für Nukleartransporte für das Kernkraftwerk

Sehr geehrter

für Ihr Schreiben vom heutigen Tage danken wir. Wir bedauern, dass darin weder die Gründe für die um ein mehrfaches überschrittene - und auch vom Gesetzgeber (vgl. § 75 VwGO) vorgesehene - Regelbearbeitungszeit spezifiziert werden noch ein konkreter Termin für die Beförderungsgenehmigung in Aussicht gestellt wird.

Unsere Mandantin hat uns deshalb - nicht zuletzt im Interesse eines geordneten und sicheren Betriebs des - beauftragt, Rechtsschutz für den Fall in Anspruch zu nehmen, dass die Genehmigung nicht bis zum 9.8.2018 erteilt wird. Selbstverständlich ist sie bereit, alles in ihrer Macht stehende zu tun, um Schäden für die Rechtsgüter des AtG auszuschließen und in diesem sowie in künftigen Genehmigungsverfahren auf eine effektivere und gesetzeskonforme Bearbeitung hinzuwirken. Nicht nur aus diesem Grunde täuscht Ihr Eindruck, es solle widerrechtlicher Druck auf das BfE ausgeübt werden.

1 Mit freunflichen Grüßen



Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter

Vorab per Mail an:

z.Hd. Herr

TEL +49 3018 333-

FAX +49 3018 333-



info@bfe.de-mail.de

www.bfe.bund.de

Unser Zeichen:

Salzgitter, 8. August 2018

Genehmigungsverfahren nach § 4 AtG für die Beförderung von unbestrahlten Brennelementen

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben vom 08.08.2018

Sehr geehrter

in Ihrem heutigen Schreiben zum o.g. Sachverhalt wiederholen Sie die Forderung nach umfassender Information zum Genehmigungsstand und der Fristsetzung für eine Genehmigungserteilung unter erneuter Androhung, Klage zu erheben. Dieses erstaunt angesichts dessen, dass zwischen meinem Haus und Ihrer Mandantin keine rechtlichen Beziehungen bestehen. Ihre Mandantin, die GmbH ist nicht die Antragstellerin der Transportgenehmigung und ist auch nicht in anderer Art und Weise Beteiligte dieses Genehmigungsverfahrens.

Ich kann dieser ledialich empfehlen. sich bei ihrer Auftragnehmerin, der GmbH die erwünschten Informationen zum Verfahrensstand einzuholen. Ob Ihrer Mandantin Schadensersatzansprüche gegenüber der Antragstellerin wegen möglicherweise verspäteter Einreichung prüffähiger Unterlagen bei der Genehmigungsbehörde zustehen, entzieht sich meiner Kenntnis.

Ich weise abschließend darauf hin, dass die Antragstellerin heute mitgeteilt hat, dass sie nunmehr kurzfristig die noch ausstehenden Nachweise erbringen könne. Sollten die Genehmigungsvoraussetzungen sodann erfüllt sein, wird die Genehmigung erteilt. Wann dies





Seite 2

konkret der Fall sein wird, liegt daher weiterhin in der Sphäre der von Ihrer Mandantin beauftragten Antragstellerin.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

